BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Privilegiert gespeichert!!?!!
Planungs- und Genehmigungsrecht für Batteriegroßspeicher

33. Windenergietage // Forum 9 // 14.11.2025

Rechtsanwalt Dr. Patrick Schulz

Planungs- und Genehmigungsrecht für Batteriegroßspeicher

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Gliederung

1. ~~Stand-Alone Speicher als eigenständig privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB~~

2. ~~Co-Located Speicher als „mitgezogen privilegiertes“ Vorhaben~~

   - Nunmehr ausdrückliche Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich

Wer wir sind:

Überblick //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

BRAHMS NEBEL & Kollegen auf einen Blick:

- Gründung der Kanzlei im Jahr 2017 und Umwandlung der Gesellschaftsform in eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Jahr 2019
- Zwei Standorte: Hamburg und Berlin
- Teamgröße insgesamt: 23
- Anwälte/Anwältinnen: 17
- Mitgliedschaften: BVES Bundesverband Energiespeicher e.V.; BWE Bundesverband Windenergie e.V., Forum Contracting e.V.; Der Mittelstand. BVMW; Cluster Erneuerbare Energien Hamburg; Deutsch-Französisches Büro für die Energiewende e.V.; Hauptstadtbüro Bioenergy e.V.; w.one women of new energies e.V.

Was wir tun:

Beratungsschwerpunkte //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Branchen:

- Erneuerbare Energien und KWK-Anlagen (Projektentwickler, Planer, Betreiber und Hersteller)
- Energieanlagen (Hersteller, Installateure und Betreiber von Heizungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Speicheranlagen)
- Energiewirtschaft (Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber)
- Sektorenkopplung (Wasserstoff, Power-to-Heat usw.)
- Beratung von Gemeinden (Raumordnungsbehörden, öffentliche Immobilienverwaltung, Universitäten)
- Immobilienwirtschaft (öffentlich und privatrechtlich organisierte Immobilien- und Wohnungsunternehmen und Projektentwickler)

Rechtsgebiete:

- Energierecht, Energiewirtschaftsrecht, Energieregulierung, Energievertragsrecht
- Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsrecht für Immobilien und Energieanlagen
- Öffentliches Bau- und Planungsrecht
- Allgemeines Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht (M&A), Immobilienrecht, Finanzierung, Grundstücksnutzungsrecht

Privilegierung (alt) //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität (...) oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Privilegierung (neu) //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde dient.

BREAKING NEWS

Privilegierung //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer **Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde** dient.

Privilegierung //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn **öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die **ausreichende Erschließung gesichert** ist und wenn es der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens einer Megawattstunde dient.

Privilegierung //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB:

Eine Beeinträchtigung **öffentlicher Belange** liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt (...).

Öffentliche Belange //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 11c EnWG:

Die Errichtung und der Betrieb von Energiespeicheranlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **soll** der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden**. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Öffentliche Belange //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 2 EEG:

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen** die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden**. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Öffentliche Belange //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

- z.B. Windvorranggebiet
- bei Flächenakquise beachten!

Öffentliche Belange //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 **Nummer 2 bis 6** in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

- kommt das noch für Nr. 11?

Aussage in der 40. Sitzung des Bundestags //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Lars Rohwer, MdB (CDU)

„Energiespeicher sind ein zentraler Baustein für das Gelingen der Energiewende. (...) **Netzdienlich und standortbezogen müssen sie selbstverständlich sein**. Das ist geltendes Recht und Stand der Rechtsprechung (...) und wir werden diese beiden Leitgedanken (...) schon bald auch ausdrücklich im Gesetz verankern (...).“

- bleibt alles beim Alten?

Begründung des Änderungsantrags //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

„Mit der neuen Nummer 11 werden Großbatteriespeicher ausdrücklich eigenständig im Außenbereich privilegiert und bauplanungsrechtlich erleichtert zugelassen. Batteriespeicher wurden im Vollzug bisher nicht eindeutig dem Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet und zum Teil das Merkmal der „Ortsgebundenheit“ verneint. (...) Die neue Regelung löst diesen uneinheitlichen Rechtsvollzug durch eine eigenständige Ziffer auf. Die Privilegierung ist geboten, um ein zügiges bauplanungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten, denn **zur Stabilisierung und Entlastung des Stromnetzes** ist es in hohem Maße erforderlich, sehr schnell gerade auch Großbatteriespeicher zu errichten. Die Errichtung und der Betrieb von Großbatteriespeichern in planungsrelevanter Größenordnung von einer Speicherkapazität von mindestens 1 MWh ist aufgrund ihrer Größe und **ihrer Natur nach nur im Außenbereich möglich, da diese Batteriespeicher gerade auf die Nähe zu einem Umspannwerk und einem Netzknotenpunkt mit hoher Spannungsebene angewiesen** sind. Dies macht eine Privilegierung dieser essenziellen Energiewendetechnologie erforderlich“.

Definition der Ortsgebundenheit //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Vorhaben **muss unbedingt im Außenbereich** errichtet werden, weil es auf **geografische/geologische** Eigenart der **konkreten Stelle** angewiesen ist

- Vorhaben lässt sich nur an näher eingrenzbarer Stelle und nicht beliebig anderswo im Außenbereich herstellen (BVerwG), d.h. an anderer Stelle im Außenbereich würde es den bestimmungsgemäßen Zweck verfehlen
  - Privilegierung, weil Betrieb „an Ort und Stelle“ möglich
    - **„spezifischer Standortbezug“** des konkreten Vorhabens
  - z. B. Bergwerk, Steinbruch, Kiesgruben, Braunkohleabbau

Spezifischer Standortbezug //

- BESS kann gerade nicht „überall/irgendwo“ in den Außenbereich
- spezifischer Standortbezug gemäß Anforderungen des konkreten Vorhabens (d.h. BESS)
  - bei Versorgungsanlagen „abgeschwächt“
- Anschluss an das Umspannwerk/NVP
  - Leitungsverluste proportional zur Anschlusslänge und überproportional zur Stromstärke
  - BESS = geringe Betriebsspannung, Übertragungsnetz = hohe Betriebsspannung
    - Je kürzer die Leitung, desto besser für den Betrieb des BESS

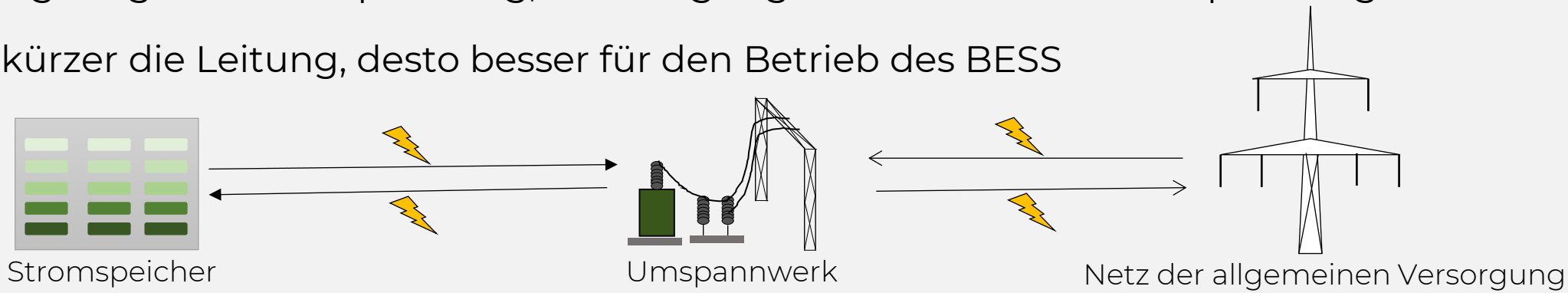

Ortsgebundenheit //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

- Steht im Einklang mit der größtmöglichen **Schonung des Außenbereichs**
- Anschlussleitungen belasten (auch) den Außenbereich, daher so kurz wie möglich
  - Im Übrigen § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB („schonende Weise“)
- Öffentlicher Belang: Bodenschutz

➢ **Fazit**: Je näher am Umspannwerk/NVP, desto besser (für die Ortsgebundenheit)

Dienen i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Das Vorhaben **dient** dem Betrieb, wenn es

- dem Betrieb räumlich-funktional zugeordnet ist und
- ein vernünftiger Unternehmer – auch und gerade unter Berücksichtigung größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und
- das Vorhaben durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar von diesem geprägt wird

Das Missverständnis der „Netzdienlichkeit“ //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Dienen ≠ „Netzdienlichkeit“

Viele Bauaufsichtsbehörden fordern den Nachweis der „Netzdienlichkeit“ des Speichers durch Bescheinigung des Netzbetreiber

Art. 74 Abs. 1 GG

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Nr. 11: das Recht der (...) **Energiewirtschaft**,

Nr. 18: das **Bodenrecht** (...).

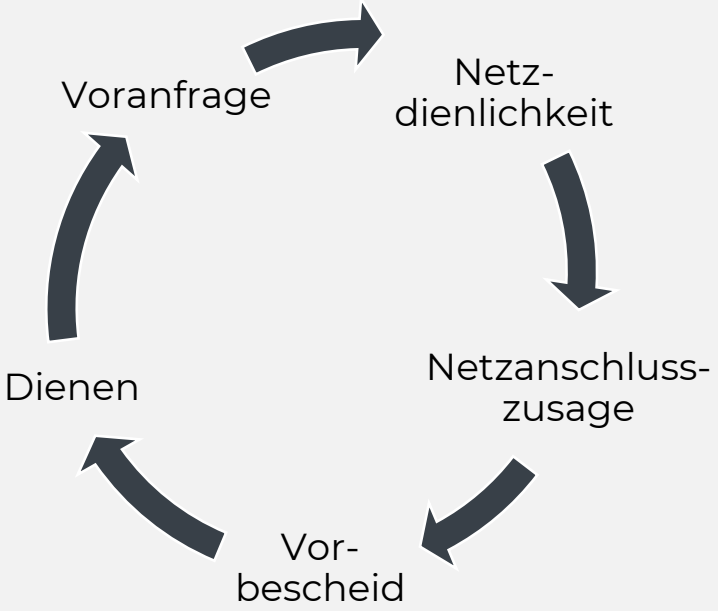

Dienen ≠ Netzdienlichkeit //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Netzdienlichkeit = Ausgleich von Spannungsschwankungen im Elektrizitätsnetz

Argument: nur, wenn Netzbetreiber selbst Betreiber des Batteriespeichers ist

- darf er aber gar nicht sein, **§ 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG**:

*„(Netzbetreiber) sind **nicht berechtigt**, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben."*

- **<u>Ausnahme</u>: § 11a Abs. 1 Satz 1 EnWG („Netzbooster"):**
  - Netzbetreiber können Betrieb durch Dritten ausschreiben, wenn Speicheranlage zur Aufgabenerfüllung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) notwendig ist

„Netzdienlichkeit"?

Netzdienlichkeit? //

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG:

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein **sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz** diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, **zu verstärken** und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist; dabei sind die Erfordernisse im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich zu beachten, die sich ergeben, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen.

BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 - 4 C 20/93 //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

„Entgegen der Ansicht des Beklagten **gehört es <u>nicht</u> zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**, dass die Energieaufsichtsbehörde eine Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 EnWG getroffen hat. Entscheidungsbedarf auf der Grundlage dieser Vorschrift besteht nur dann, wenn zweifelhaft ist, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ist. In dieser Richtung gibt der Betrieb der vom Kläger geplanten Windkraftanlage keinen Anlass zu Zweifeln."

- **Fazit**: das EnWG (und alles außerhalb des BauGB) spielt für das „Dienen" keine Rolle

Zum Nachlesen … //

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN

Nebel/Schulz:

„Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Batterie-speicheranlagen im Außenbereich“,

ER 2024, 238-241

Schulz:

„Genehmigungsverfahren für Batteriespeicheranlagen und Umspannwerke: Rechtsrahmen und Abgrenzungsfragen“,

ER 2025, 62-67

Schulz:

„Freie Fahrt für Speicher? – Die Verfahrensfreiheit in der Bayerischen Bauordnung für im Außenbereich privilegierte Batteriespeicheranlagen kritisch betrachtet“,

BayVBl. 12/2025, 403-407

Schulz:

„Batteriespeicher und das „Dienen“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Das Märchen von der Netzdienlichkeit“,

ZfBR 5/2025, 429-432

Noch Fragen?

Planungs- und Genehmigungsrecht für Batteriegroßspeicher

Rechtsanwalt Dr. Patrick Schulz

schulz@brahms-kollegen.de

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN